



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/301

A09

04. Oktober 2022

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3254

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022
**Schriftlicher Bericht zum TOP „Wie begründet die Landesregierung
die Kostenexplosion beim umstrittenen Palantir-Analysetool?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Wie begründet die Landes-
regierung die Kostenexplosion beim umstrittenen Palantir-Analysetool?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022
zu dem Tagesordnungspunkt „Wie begründet die Landesregierung
die Kostenexplosion beim umstrittenen Palantir-Analysetool?“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 30.09.2022

Für die Anschaffung eines Systems zur Datenbankübergreifenden Analyse und Recherche (DAR) wurde auf der Grundlage einer Marktkonsultation vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) eine europaweite Ausschreibung als Verhandlungsverfahren durchgeführt. Diesem Verhandlungsverfahren war ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet und lag ein geschätzter Auftragswert von 14 Mio. Euro zu Grunde. Im Verfahren zeigte sich, dass die geforderten Leistungen nicht für den geschätzten Wert erbracht bzw. angeboten werden konnten. Die abgegebenen Angebote lagen alle über 20 Mio. Euro. Folglich wurde der Zuschlag an das wirtschaftlichste Angebot zum entsprechenden Wert erteilt, welcher vertraglich vereinbart und anschließend nicht mehr geändert wurde. Insofern wurde im Dezember 2019 für das DAR-System ein Vertrag mit jährlichem Lizenzmodell abgeschlossen, der bis 2025 läuft. Im Jahr 2021 sind für das DAR-System Kosten in Höhe von rund 6,8 Mio. Euro angefallen. In den folgenden Jahren fallen Kosten in Höhe von rund 6 Mio. Euro jährlich an. Darüber hinaus sind bereits im Kontext der Implementierung Kosten in Höhe von rund 8 Mio. Euro, beispielsweise für die Beschaffung von Hardware, Beratungs- und Dienstleistungen, Nutzungsgebühren, angefallen. Die Gesamtkosten des DAR-Projekts für den gesamten Zeitraum von 2019 bis 2025 betragen 39 Mio. Euro.

Das Ausschreibungsverfahren beinhaltete nur Leistungen, die nicht über bereits bestehende Verträge der Polizei NRW mit anderen Dienstleistern bereitgestellt werden können. Bei der Betrachtung der Gesamtkosten



sind demnach auch Leistungen einzubeziehen, die über bestehende Verträge der Polizei NRW mit anderen Dienstleistern eingekauft werden. Neben den Leistungen der Firma Palantir fallen für den Betrieb des DAR-Systems beispielsweise auch Kosten für die Beschaffung von Hardware, Beratungs- und Dienstleistungen, Nutzungsgebühren in der Beschaffungs- und Implementationsphase sowie für die IT-Sicherheit an.

Für die Nutzung des DAR-Systems wurde ein differenziertes Berechtigungskonzept ausgearbeitet, welches den Ermittlerinnen und Ermittlern sowie Analytinnen und Analytisten den Zugang zum System ermöglicht. Mittlerweile sind mehr als 1.500 Beschäftigte der Kreispolizeibehörden und dem LKA NRW für die Nutzung des Systems geschult und können dies im Rahmen der jeweiligen Ermächtigungsgrundlage nutzen. Dies betrifft beispielsweise Sexualstraftaten, Straftaten gegen das Leben sowie entsprechende Delikte im Kontext der Organisierten Kriminalität. Das System kommt permanent im Kontext der vom Bundeskriminalamt übersandten Meldungen der US-amerikanischen Nicht-Regierungsorganisation National Centre for Missing and Exploited Children (NCMEC) zum Einsatz. Das NCMEC arbeitet mit amerikanischen Internetanbietern und Service Providern zusammen und sammelt systematisch Hinweise, aus denen sich Verdachtslagen für die Verbreitung, den Erwerb und/oder den Besitz von Dateien mit kinderpornografischen Inhalten ergeben. Das NCMEC leitet die entsprechenden Hinweise als Meldung an die jeweils zuständige Zentralstelle des Staates weiter, in dem die Straftat bzw. der verdächtige Vorgang stattgefunden hat. In Deutschland gehen diese Meldungen im Bundeskriminalamt ein und werden von dort zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit an die Landeskriminalämter der Länder weitergeleitet. Da in diesem Jahr bereits mehr als zehntausend solcher Meldungen an das LKA NRW übersandt wurden, kommen der schnellstmöglichen Erstbewertung hinsichtlich möglicher Gefahrenüberhänge sowie der



Priorisierung herausragende Bedeutung zu. Das DAR-System erlaubt hier einen beschleunigten Abgleich ermittlungsrelevanter Zusammenhänge. Alleine bei der Vielzahl der notwendigen Erstbewertungen in diesem Kontext wird deutlich, dass die separate händische Auswertung der polizeilichen Daten zu untragbaren Verzögerungen und ggf. fortdauernden Missbräuchen führen würde. Zudem sind Mehrfacheingaben insbesondere wegen des damit verbundenen Risikos der Fehleingaben zwingend zu vermeiden.

Die Landesregierung hat in der amtlichen Begründung zur Änderung des § 23 des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW) folgendes ausgeführt (Drs. 17/16517, S. 3):

„Mit Absatz 6 Satz 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass keine Verarbeitung im Sinne der Definition des „data mining“ aus Rz. 74 des Beschlusses des BVerfG vom 10.11.2020 - 1 BvR 3214/15 (Antiterrordateigesetz II) erfolgen soll. Der Rechtsbegriff „selbständig“ meint dabei die rein automatisierte Auswertung von Datenbeständen ohne menschliches Zutun. Die Vorschrift erlaubt damit insbesondere keine automatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des § 46 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Nicht ausgeschlossen sind dagegen vom menschlichen Bearbeiter jeweils anhand von bereits vorliegenden oder im Zuge der Analyse festgestellten Erkenntnissen angestoßene weitere Analysevorgänge. Dies umfasst insbesondere das Herstellen von Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen, den Ausschluss von unbedeutenden Informationen und Erkenntnissen, die Zuordnung eingehender Informationen zu bekannten Sachverhalten sowie eine rein statistische Auswertung der gespeicherten Daten, ebenso die Darstellung in Form von räumlichen und sonstigen Beziehungen zwischen



Personen sowie Zusammenhängen zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Objekten und Sachen aus den Ergebnissen der manuell angestoßenen Analysen. Ebenso zulässig ist die technische Unterstützung manueller Suchvorgänge, beispielsweise durch Vorschläge zur Ergänzung der Suchbegriffe oder Hinweise auf vorhandene Zusammenhänge in den bereits abgefragten Daten.“

Das Ministerium des Innern hat schon bei der Beschaffung des DAR-Systems ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Funktionalität eines „data mining“ im vorgenannten Sinn ermöglicht würde. Insbesondere wurde und wird mit der Beschaffung und dem Einsatz des DAR-Systems keinerlei Änderung an dem von §§ 23 ff. PolG NRW vorgesehenen Rechtszustand herbeigeführt, wonach die Generierung „neuen Wissens“ ausschließlich durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte vorgenommen wird. Mit dem DAR-System kann es nicht zu der vom Bundesverfassungsgericht beschriebenen „selbständigen“ Generierung neuen Wissens kommen. Diese Zusammenhänge erlaubten die Nutzung des DAR-Systems auf der Basis der §§ 23 ff. PolG NRW vor der Rechtsänderung durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 504). Die von der damaligen Regierungskoalition initiierte und vom Landtag beschlossene Änderung hält diese juristischen Zusammenhänge lediglich in deklaratorischer Weise fest, um rechtspolitisch für größtmögliche Transparenz zu sorgen.

Die Polizei NRW hat ein umfangreiches Maßnahmenpaket der IT-Sicherheit und des Datenschutzes erarbeitet, deren Einhaltung kontinuierlich überprüft wird. Die Datenverarbeitung erfolgt auf IT-Infrastruktur der Polizei NRW, so dass unberechtigte Zugriffe von außen oder ein Datenabfluss wirkungsvoll verhindert werden. Zugriffe auf das System sind nur von polizeilichen Computern mit besonderer Berechtigung möglich.



Die Anwendung wird ausschließlich auf IT-Infrastruktur der Polizei NRW betrieben.